

Stellungnahme der ARGE DATEN zur
Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl)
(Entwurf des BM für Justiz)

Die ARGE DATEN begrüßt, daß für geringfügige Delikte wie
Ladendiebstähle ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen wird.

Ein Mangel dieses vereinfachten Verfahrens ist jedoch, daß der
Verdächtige keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Anwendung
dieses Verfahrens hat. Informieren die Sicherheitsbehörden den
Verdächtigen nicht von der Möglichkeit, sich durch Einzahlung
eines bestimmten Betrages von der Strafverfolgung zu befreien,
so ist das kein Hindernis für die weitere Strafverfolgung und
das Gerichtsverfahren.

Die ARGE DATEN regt daher an, auch den Staatsanwalt zu
verpflichten, den Verdächtigen von der Möglichkeit des
Verfolgungsverzichtes nach § 34a zu informieren, falls die
Sicherheitsbehörden dies verabsäumt haben. Weiters wird
angeregt, daß die Information in einer dem Verdächtigen
verständlichen Sprache erfolgen soll. Dies ist zwar ohnehin
vorgesehen (siehe Erläuterungen, S. 23), sollte aber auch im
Gesetz verankert werden.

Textvorschlag: § 34c Abs. 1 erster Satz: "Die Organe des
öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Staatsanwalt haben den
Verdächtigen von der Möglichkeit eines Verfolgungsverzichtes
nach § 34a und dessen rechtlichen Folgen in einer ihm verständlichen Sprache
zu unterrichten, ..."